

**Richtlinie über die Budgets der Ortsbeiräte
der Stadt Idstein**

(genehmigt durch Magistratsbeschluss vom _____)

Die Ortsbeiräte der Stadt Idstein erhalten zur Stärkung ihrer Eigenverantwortung und der Gestaltungskompetenz für ihren Stadtteil ein im Haushalt der Stadt Idstein zugewiesenes Budget. Über dieses Budget kann jeder Ortsbeirat im Rahmen der zugeteilten Aufgaben frei verfügen.

§ 1**Höhe des Budgets der Ortsbeiräte**

Jeder Ortsbeirat erhält einen einheitlichen Sockelbetrag in Höhe von 800,00 € und darüber hinaus einen Betrag in Höhe von 0,66 € pro Einwohner/in.

Das jährliche Gesamtbudget für das Folgejahr wird in den Haushaltsberatungen von der Stadtverordnetenversammlung festgesetzt.

§ 2**Angelegenheiten der Aufgabenübertragung**

Die Ortsbeiräte entscheiden im Rahmen des Budgets über folgende Angelegenheiten in ihrem Stadtteil:

1. Durchführung einer jährlichen Gemeinschaftsveranstaltung (z. B. Weihnachtsfeier, Sommerfest, Erntedankfest, etc.)
2. Verschönerung des Stadtteils (Blumenschmuck, Pflege der Ruhebänke, Kleinausstattung DGHs, Pflanzwünsche in den öffentlichen Anlagen, Weihnachtsbäume, etc.)
3. Pflege der Stadtteilgemeinschaft

Die Übernahme der Aufgaben durch den Ortsbeirat ist freiwillig. Sollte von der Übernahme der unter Ziffer 1 bis 3 aufgeführten Aufgaben abgesehen werden, entfällt das jeweils zugeordnete Budget.

§ 3**Verwendung der Budgets**

Die Verwendung der Budgets liegt in der Eigenverantwortung des Ortsbeirates.

1. Die Entscheidung erfolgt bis zu einem Betrag von 50,00 € im Einzelfall durch die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher. Bei darüber hinaus gehenden Beträgen erfolgt die Entscheidung durch den Ortsbeirat per Beschluss.
2. Die prozentuale Aufteilung der Budgets auf die drei Aufgaben gemäß § 2 stellt sich wie folgt dar: für
Aufgabe 1 – 60 %
Aufgabe 2 – 30 %
Aufgabe 3 – 10 %.

Entwurf

3. Die Ortsbeiräte können die für die einzelnen Aufgaben festgesetzten Beträge flexibel auch für andere Aufgaben, die in den Richtlinien festgelegt sind, verwenden.
4. Die festgelegten Budgets sind nicht in das Folgejahr übertragbar und in ihrer Höhe beschränkt. Eine Nachfinanzierung ist ausgeschlossen.
5. Bei der Verwendung der Mittel in Form von Geschenken, Aufmerksamkeiten für Jubiläen jeglicher Art wird darauf hingewiesen, dass dies bereits durch die Ordnung über Ehrungen durch die Stadt Idstein vorgenommen wird. Eine Doppelverwendung ist ausgeschlossen.
6. Die haushaltsrechtlichen und vergaberechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Zweifelsfälle sind vorab mit dem Körperschaftsbüro zu klären.

§ 4

Verfahren der Mittelverwendung

1. Einzelne Maßnahmen und Regelungen werden durch den jeweiligen Ortsbeirat, bei Kleinbeträgen gemäß § 3 durch den/der Ortsvorsteher/in initiiert
2. Vor Durchführung einzelner Maßnahmen ist die Verwaltung in Kenntnis zu setzen, um organisatorische Regelungen, Fragestellungen oder rechtliche Vorgaben zu klären.
3. Haushaltsmittel können nur für solche Zwecke eingesetzt werden, die im Haushaltsplan nicht schon an anderer Stelle aufgenommen sind.
4. Die Mittel dürfen nur für Maßnahmen des jeweiligen Stadtteils verwendet werden.
5. Die mittelbewirtschaftende Stelle ist im Hauptamt, Abt. 11, Körperschaftsbüro, angesiedelt.
6. Fachliche Fragestellungen zur Mittelverwendung können direkt mit dem jeweiligen Fachamt geklärt werden.
7. Der Ortsbeirat ist verpflichtet, bis zum 31. Januar des folgenden Haushaltsjahres einen einfachen Verwendungsnachweis der Mittel zu erstellen und mit Belegen, soweit nicht schon mit Rechnung eingereicht, zu dokumentieren und an das Körperschaftsbüro zu übersenden.
8. Das Budget ist einzuhalten; eine zusätzliche Finanzierung aus anderen Haushaltsmitteln ist nicht möglich.
9. Die Ausgabenabwicklung unterliegt der Revisionspflicht.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 13. Februar 2019 in der Fassung der 2. Änderung, beschlossen am 12. August 2019, außer Kraft.

Idstein, den

Der Magistrat
der Stadt Idstein

Christian Herfurth
Bürgermeister